

SATZUNG des Motor-Sport-Club Sylt e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 20. Juni 2002 auf Sylt gegründete Club führt den Namen : MSC Sylt e.V. im ADAC.
Er hat seinen Sitz auf SYLT und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll unter der Reg.-Nr. 614 eingetragen.**
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC Mitgliedern.**
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des allgemeinen Verkehrs- und Kraftfahrwesens. Als Ortsclub des ADAC betätigt er sich im Rahmen der Satzungen des ADAC – Gesamtclubs sowie ADAC – Schleswig Holstein, beachtet die Richtlinien des ADAC – Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC – Organisation.**
- II. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club engagiert sich besonders im Bereich der motorsportlichen Kinder und Jugendarbeit. Er führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und den Interessen des Umweltschutzes geeignet erscheinen.**
- III. Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Schleswig – Holstein und / oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele.**
- IV. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- V. Der Club enthält sich jeglicher parteipolitischen Betätigung.**
- VI. Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- VII. Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- VII. Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.**

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Club ist für jedermann möglich, eine ADAC Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.**
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben.
Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied muß der Zuständige ADAC – Gau gehört werden.**

§ 4 Aufnahme

- I. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme entscheidet der Vorstand.**
- II. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.**
- II. Der fällige Mitgliedsbeitrag wird für den Rest des Jahres anteilig erhoben.**

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, muss ein Elternteil als aktives Mitglied im MSC-Sylt angemeldet sein.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.
Die Mitgliedschaft im ADAC wird hierdurch nicht berührt.
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.**
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn:
a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt oder/und
b) der Ausschluß im Interesse des Clubs notwendig erscheint oder/ und
c) der Ausschluß als Mitglied im Interesse des ADAC notwendig erscheint.
(Dieses gilt nur für ADAC – Mitglieder)**
- III. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist der Ausschluß unanfechtbar.**

§ 7 Organe

- I. Die Organe des Clubs sind:**
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendgruppe
die Jugendgruppe des MSC-Sylt e.V: verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung (siehe Anhang)
 - d) Der Vorsitzende der Jugendgruppe (Jugendgruppenleiter) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des MSC-Sylt e.V. im ADAC

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich mindestens vier Wochen vor der ADAC – Gau – Hauptversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorstand des Clubs schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Club, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
Die Einladung an den ADAC – Vorstand muß diesem ebenfalls zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.**

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.**
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimm-Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist bei folgenden Beschlüssen erforderlich:**
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.**

- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstand oder Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.**
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC – Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen zu übersenden.**
- VI. Den Mitgliedern des ADAC – Präsidiums sowie den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC – Schleswig-Holstein steht das Recht zu , an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Clubs teilzunehmen. Über das Stimmrecht entscheidet der Clubvorstand im Einzelfall.**
- VII. Delegierte zur Mitgliederversammlung des ADAC – Schleswig-Holstein werden aus dem Kreis der ADAC – Mitglieder des Clubs gewählt. Die Anzahl richtet sich nach der Gesamtzahl der ADAC – Mitglieder des Clubs. Pro angefangene fünfzig Mitglieder kann ein Delegierter entsandt werden.**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Clubs einberufen werden. Sie muß vom Vorstand einberufen werden:**
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC – Schleswig-Holstein,
 - b) auf Antrag von mindestens eines Drittel der Mitglieder des Clubs.
- II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.**

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**
- 1) der / dem Vorsitzenden,
 - 2) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) der / dem Schatzmeister
 - 4) der / dem Sportwart
 - 5) der / dem Schriftführer
 - 6) der / dem Jugendgruppenleiter
- Spartenleiter können vom Vorstand des Clubs berufen werden.**
- II. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister (in). Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden handeln soll.**

- III. Vorstandssitzungen werden durch den / die Vorsitzende (n) einberufen und geleitet über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den / die Vorsitzende (n) sowie der / die Schriftwart (in) zu unterzeichnen ist.**
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und als Ortsclub, unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.**
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. In jedem Jahr scheidet die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern, sodann die unter den geraden Ziffern Aufgeführten. Die Wiederwahl ist zulässig.**
- VI. Vorstandsämter können nicht zusammengelegt werden.**
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs, Mitglieder des Vorstandes sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz,-Stimm,- sowie aktives und passives Wahlrecht.**
- VII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC – Präsidium und der ADAC – Zentrale muß ausschließlich über den ADAC – Schleswig-Holstein geführt werden.**

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden, durch die Mitgliederversammlung, zwei Rechnungsprüfer gewählt. Für ihre Amtsdauer gilt § 11 Abs. V entsprechend. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Kassen und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.**
- II. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.**
- III. Ein so gefaßter Beschluß wird für einen ADAC – Ortsclub wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC–Schleswig-Holst. sowie vom ADAC Präsidium genehmigt ist.**

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (vgl. § 9 Abs.II)**
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.**

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen auf Beschluß des auflösenden Vorstandes an eine gemeinnützige Einrichtung mit regionalem Bezug zum Sitz des Clubs.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Sylt bzw. das zuständige Amtsgericht Niebüll.

		Name, Vorname	Anschrift	Geb.- Datum	Unterschrift
1	Vorsitzender	Leu, Michael	Peter Eschels Weg 1a 25980 Sylt/OT Westerland	19.06.68	
2	Stellv. Vorsitzender	Gerth, Manfred	Skelinghörn 11 25980 Sylt/OT Morsum	22.08.59	
3	Sportleiter	Kühl, Andreas	Holm 1 25980 Sylt/OT Morsum	17.10.70	
4	Schatzmeister	Andresen, Kai	Friedhofsweg 6 25980/OT Westerland	19.06.61	
5	Schriftführer	Gerth, Inke	Skelinghörn 11 25980/Sylt/OT Morsum	12.03.60	
6	Jugendgruppenleiter	Roß, Oliver	Keitumer Chaussee 7 25890 Sylt OT Westerland	21.05.70	